

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

## **Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig**

Vom 1. März 2016

Auf der Grundlage von § 40 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. Nr. 1/2013 vom 9. Februar 2013) erlässt die Universität Leipzig folgende Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig:

### **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig vom 11.05.2010 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 14/2010) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Promotionsordnung vom 4. Februar 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 8, S. 6-8) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 „Promotionsrecht“ Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Auf Antrag kann wahlweise anstelle der akademischen Grade gemäß Satz 1 einer der folgenden akademischen Grade verliehen werden:

- doctrix philosophiae (Dr. phil.)
- doctrix rerum politicarum (Dr. rer. pol.).

Über diese Wahlmöglichkeiten ist spätestens nach Abschluss der erfolgreich abgelegten Promotionsleistungen (siehe § 3) zu informieren“.

2. Im § 1 „Promotionsrecht“ Abs. 2 werden hinter „...eines doctor“ die Worte „(wahlweise doctrix)“ eingefügt.
3. Im § 3 „Promotionsleistungen“ werden unter Anstrich 1 im Klammerausdruck die Worte „in Form einer monographischen Einzelschrift“ gestrichen.
4. Im § 4 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird der Absatz 2 neu gefasst:  
  
„(2) In einem kooperativen Promotionsverfahren ist die Dissertation von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin bzw. einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin der Fachhochschule gemeinsam oder von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin bzw. einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät allein zu betreuen. Hierüber schließt die Fakultät mit der zuständigen Fakultät der Fachhochschule eine Vereinbarung.“
5. Im § 4 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird in Absatz 3 Satz 1 das Wort „Universität“ durch „Hochschule“ ersetzt; Satz 3 wird gestrichen..
6. Im § 4 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird im Absatz 4 der Anstrich b) neu gefasst:  
  
„b) eine Dissertation gemäß § 9 einreicht, bei deren Anfertigung er/sie vom einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, der/die Mitglied oder Angehöriger/Angehörige der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie ist, oder einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät betreut wird;“
7. Im § 4 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird im Absatz 4 der Anstrich e) gestrichen.
8. Im § 5 „Doktorandenliste“ wird der Absatz 1, um den neuen Satz 2 ergänzt: „Ggf. ist eine mit der Doktorandin/dem Doktoranden abgeschlossene Betreuungsvereinbarung als Anlage dem Aufnahmeantrag beizufügen (siehe Anlage 2 zur Promotionsordnung).“

9. Im § 5 „Doktorandenliste“, Absatz 3, wird der Satz 3 neu gefasst:

„Ein Mitglied der Promotionskommission kann an den Sitzungen der entsprechenden Auswahlkommissionen der Graduiertenstudiengänge mit beratender Stimme teilnehmen.“

10. Im § 6 „Eignungsfeststellungsverfahren“ werden im Absatz 1, Satz 1 hinter „§ 4 Abs. 1“ die Worte „und 2“ gelöscht.

11. Im § 7, Abs. 1, Unterpunkt 1 werden hinter „3 gebundene Exemplaren der Dissertation“ die Worte „und eine elektronische Fassung“ eingefügt.

12. Im § 9 „Dissertation und Zusammenfassung“ wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Als Dissertation kann eine monographische Einzelschrift oder eine zu einem Band aus mehreren begutachteten veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten oder nach Begutachtung zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik zusammengestellte Schrift eingereicht werden. Hierbei ist der thematische Zusammenhang durch einen begleitenden Klammerteil zu verdeutlichen, in der eine Darstellung der theoretischen Grundlagen und ihrer Einordnung in das Fachgebiet sowie eine verallgemeinernde Zusammenfassung aller Arbeitsergebnisse zu erfolgen hat. Über die Eignung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten als kumulative Dissertation entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission. Im Fall des kumulativen Verfahrens können auch wissenschaftliche Veröffentlichungen in die Dissertation Eingang finden, die in Ko-Autorenschaft entstanden sind. In diesem Fall ist durch die Kandidatin/den Kandidaten der eigene Anteil an den Veröffentlichungen und die Erstautorenschaft durch eine eigene, von den Ko-Autoren bestätigte, schriftliche Erklärung nachzuweisen. Der Anteil von Arbeiten in Ko-Autorenschaft darf nicht mehr als die Hälfte der zusammengestellten Arbeiten betragen.“

13. Im § 9 „Dissertation und Zusammenfassung“ erhalten die neu nummerierten Absätze 4 und 5 folgende Fassung:

„(4) Der Dissertation ist in eingebundener Form ein Titelblatt gemäß Anlage 3 bzw. 4 voranzustellen.“

(5) Die als Zusammenfassung bezeichnete komprimierte Darstellung der wesentlichen Aussagen der Dissertation ist nach Themenstellung, Methoden und wissenschaftlichem Ertrag zu strukturieren. Sie unterliegt der Begutachtung, ist in deutscher Sprache abzufassen und sollte eine Länge von sieben Seiten nicht überschreiten (Anlage 6).“

14. Im § 10 „Eröffnung des Verfahrens“ Abs. 2 wird nach den Worten „gegebenenfalls das Prüfungsfach“ das Wort „Prüfungsthemen“ eingefügt.

15. Im § 11 „Gutachter/Gutachterin“ wird im Abs. 1 der Satz 1 neu formuliert:

„Eine Dissertation ist durch mindestens zwei Gutachter/zwei Gutachterinnen zu bewerten. Ein Gutachter/eine Gutachterin muss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie angehören. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.“

16. Im § 11 „Gutachter/Gutachterin“ wird der Absatz 2 neu gefasst:

„Als Gutachter/als Gutachterin sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen in- und ausländischer Hochschulen oder Personen mit habilitationsadäquaten Leistungen zu bestellen. Ein Gutachter/eine Gutachterin muss ein/eine nach § 60 bzw. § 62 SächsHSFG berufener Universitätsprofessor/berufene Universitätsprofessorin sein.“

17. Im § 11 „Gutachter/Gutachterin“ wird der Absatz 4 neu eingefügt:

„Auch bei einer kumulativen Dissertation kann die Betreuerin/der Betreuer als Gutachterin/Gutachter fungieren. Die Gutachterinnen/Gutachter dürfen nicht mit der Kandidatin/dem Kandidaten in Bestandteilen der Dissertation publiziert haben“

18. Im § 17 „Pflichtexemplare, Veröffentlichung“ werden im Abs. 2 Satz 1 an das Satzende die Worte „oder auf den Dokumentenserver der UBL hochladen“ und im Satz 2 nach „der Abgabe“ die Worte „/des Hochladens“ eingefügt.

19. Im § 21 „Ehrenpromotion“ Abs. 4 wird im Satz 1 und 2 die Bezeichnung „Inhaber“ durch die Bezeichnung „Inhaberin“ ergänzt.

20. Es wird eine neue Anlage 2 (Muster Betreuungsvereinbarung), eine neue Anlage 4 (Titelseite für die einzureichende kumulative Dissertationschrift) und eine neue Anlage 6 (Titelblatt für die einzureichenden Pflichtexemplare) eingefügt.
21. Die Überschrift der Anlage 11 wird neu formuliert:  
  
„Muster einer gemeinsamen Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens“
22. Es wird eine neue Anlage 12 (Muster einer separaten deutschsprachigen Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens) eingefügt.
23. Die Anlagen erhalten insgesamt eine angepasste Nummerierung.

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung wurde am 26. Januar 2016 durch den Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie beschlossen. Sie wurde am 11. Februar 2016 durch das Rektorat genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Die Änderungsbestimmungen gelten für alle Bewerber/-innen, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung einen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen.

4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Promotionsordnung werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 1. März 2016

Professor Dr. Monika Wohlrab-Sahr  
Dekanin der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Professor Dr. Beate A. Schücking  
Rektorin

**Anlage 2****Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie****Betreuungsvereinbarung (Muster)**1. Beteiligte und Dissertationsprojekt

Die Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname Doktorand/in), und

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname des Betreuers/der Be-  
treuerin der Dissertation, Name des Instituts), und

Entsprechend den Festlegungen des Promotionsprogramms gegebenen-  
falls:

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname des Mentors/der Men-  
torin der Dissertation).

2. Der Arbeitstitel der Dissertation lautet:3. Rechte und Pflichten des Doktoranden/der Doktorandin, des Betreu-  
ers/der Betreuerin und des Mentors/der Mentorin

Alle Parteien verpflichten sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, insbesondere entsprechend der Satzung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 17. April 2015. Als unmittelbare Ansprechperson für Wissenschaftler/innen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, fungiert die Ombudskommission der Universität Leipzig.

## a) Rechte und Pflichten des Doktoranden/der Doktorandin

- Der Doktorand/die Doktorandin versichert, unmittelbar und spä-  
testens innerhalb von sechs Monaten einen Antrag auf Aufnahme  
in die Doktorandenliste der entsprechenden Fakultät zu stellen,  
an der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll.

- Der Doktorand/die Doktorandin arbeitet gemeinsam mit dem Betreuer/der Betreuerin einen Arbeits- und Zeitplan für das Dissertationsprojekt aus.
- Der Doktorand/die Doktorandin verpflichtet sich, den Betreuer/die Betreuerin und ggfs. dem Mentor/der Mentorin regelmäßig und präzise über den Stand der Arbeit zu berichten. Es wird ein Berichtsrhythmus von \_\_\_\_\_ vereinbart.
- Nach jeweils einem Jahr verfasst der Doktorand/die Doktorandin einen Kurzbericht für Betreuer/in und ggfs. Mentor/in. Der Betreuer/die Betreuerin verfasst eine Stellungnahme. Dies bildet die Grundlage eines gemeinsamen Gespräches bzw. bei der Teilnahme an einer strukturierten Doktorandenausbildung einer Sitzung eines Thesis Committees. Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll verfasst und von allen Seiten gegengezeichnet. Die gemeinsame Überprüfung kann zu einer Anpassung des Arbeits- und Zeitplanes führen.
- Der Doktorand/die Doktorandin – soweit er/sie an einem Programm der strukturierten Doktorandenqualifizierung teilnimmt – nimmt an diesem Qualifikationsprogramm gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Promotionsprogrammes teil.

#### b) Rechte und Pflichten des Betreuers/der Betreuerin

- Der Betreuer/die Betreuerin ist ggf. mit dem Mentor/der Mentorin verantwortlich für die Beratung des Doktoranden/der Doktorandin in Bezug auf das Dissertationsvorhaben und den Zeit- und Arbeitsplan.
- Er/sie verpflichtet sich zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von der Dauer der Finanzierung.
- Der Betreuer/die Betreuerin verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Doktoranden/der Doktorandin einen Zeit- und Arbeitsplan zu erarbeiten sowie sich regelmäßig und ausführlich über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.
- Er/sie verfasst eine Stellungnahme nach jeweils einem Jahr für den Doktoranden/die Doktorandin und ggf. für den Mentor/die Mentorin. Dies bildet die Grundlage eines gemeinsamen Gesprä-



ches bzw. bei der Teilnahme an einer strukturierten Doktoranden- ausbildung der Sitzung eines Thesis Committees. Über das Ge- spräch wird ein Kurzprotokoll verfasst und von allen Seiten ge- gengezeichnet. Die gemeinsame Überprüfung kann zu einer An- passung des Arbeits- und Zeitplanes führen.

- Der Betreuer/die Betreuerin beaufsichtigt eine eventuelle Lehrtä- tigkeit des Doktoranden/der Doktorandin.
- Der Betreuer/die Betreuerin prüft personen- und projektbezogen, ob und welcher Zugang zur Ausstattung (einschl. IT-Zugang) und zu Verbrauchsmaterialien des Instituts für den Doktoranden/die Doktorandin zur Realisierung der Dissertation erforderlich ist.
- Er/sie bespricht Karriereperspektiven mit dem Doktoranden/der Doktorandin.
- Er/sie unterstützt den Doktoranden/die Doktorandin bei der Ver- einbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere, falls not- wendig.

#### c) Rechte und Pflichten des Mentors/der Mentorin<sup>1</sup>

- Der Mentor/die Mentorin ist neben dem Betreuer/der Betreuerin mitverantwortlich für die Beratung des Doktoranden/der Doktor- andin in Bezug auf das Dissertationsvorhaben und den Zeit- und Arbeitsplan.
- Der Mentor/die Mentorin trifft sich mindestens einmal im Jahr mit dem Doktoranden/der Doktorandin und steht auf Anfrage für weitere zusätzliche Diskussionen des Dissertationsvorhabens zur Verfügung.
- Er/sie kontrolliert die Qualität der Betreuung sowie des For- schungsumfeldes des Doktoranden/der Doktorandin und hilft, eventuelle Probleme mit dem Betreuer/der Betreuerin zu lösen.
- Er/sie bespricht Karriereperspektiven mit dem Doktoranden/der Doktorandin.
- Der Mentor/die Mentorin erhält jeweils nach einem Jahr einen Kurzbericht des Doktoranden/der Doktorandin und eine Stellung- nahme des Betreuers/der Betreuerin. Dies bildet die Grundlage eines gemeinsamen Gespräches. Über das Gespräch wird ein

---

<sup>1</sup> Dieser Abschnitt der Betreuererklärung kommt nur zur Anwendung, soweit das entsprechende Promotions- programm die Funktion von Mentor/ Mentorin vorsieht.

Kurzprotokoll verfasst und von allen Seiten gegengezeichnet. Die gemeinsame Überprüfung kann zu einer Anpassung des Arbeits- und Zeitplanes führen

#### 4. Gleichstellung

- Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere wird besonders unterstützt. Grundlage hierfür ist das Gleichstellungskonzept der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie.

#### 5. Zusatzvereinbarungen:

---



---



---

#### 6. Schlichtung von Konflikten

Gemäß § 22 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Leipzig bestellt die Universität zwei Personen zur Schlichtung von Konflikten in Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie werden tätig, sofern diese nicht auf Ebene der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen oder anderen Funktionseinheiten beigelegt werden können.

#### Ort, Datum, Unterschriften

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Doktorand/in

\_\_\_\_\_  
Betreuer/in

\_\_\_\_\_  
Mentor/in<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
Klassenkoordinator/in<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Nur erforderlich, wenn eine strukturierte Doktorandenausbildung stattfindet

<sup>3</sup> Nur erforderlich, wenn eine strukturierte Doktorandenausbildung stattfindet

**Anlage 4**

**Titelseite für die einzureichende Dissertationsschrift (kumulatives Verfahren)**

..... Titel

Der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie  
der Universität Leipzig

eingereichte

KUMULATIVE DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....  
(akademischer Grad)

.....,  
(Kurzform)

vorgelegt

von

.....  
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren

am.....in.....

.....

Leipzig, den .....  
(Einreichungsdatum)

**Anlage 6**

**Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare (kumulatives Verfahren)**

.....  
.....  
.....

(Titel)

Von der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

der Universität Leipzig

genehmigte

KUMULATIVE DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....

(akademischer Grad)

(Kurzform)

vorgelegt

von.....

(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am ..... in

.....

Gutachter: .....

.....

Tag der Verleihung .....

**Anlage 11**

**Muster einer separaten deutschsprachigen Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens**

Universität Leipzig  
(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für  
(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für  
(Name)

verleiht

die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Herrn/Frau.....  
geboren am ..... in .....

den akademischen Grad  
.....

für das Fachgebiet .....

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren und der Dissertation über das  
Thema .....  
.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat ..... erteilt. Dieser Doktorgrad wurde in einem Cotutelle-Verfahren mit der..... (Bezeichnung der ausländischen Hochschule) erworben, die ihrerseits einen ..... (Bezeichnung des ausländischen Doktorgrades) an Herrn/Frau ..... verliehen hat. Beide Grade sind aufeinander bezogen und dürfen zusammen geführt werden.

Leipzig, den

Prägesiegel

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin